

Satzung

**der Ortsgemeinde Eitelborn
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 06.01.2004
zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der
Ortsgemeinde Eitelborn über das Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 17.04.2015**

Der Ortsgemeinderat von Eitelborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung
- § 4 Gesamtplan und Belegungspläne

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Umweltfreundliche Werkstoffe
- § 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 9 Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 10 Grabherstellung, Grabtiefe bei Erd- und Aschenbestattungen
- § 11 Säрге
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

- § 14 Allgemeine Vorschriften
- § 15 Grabstättenarten, Grabstättenmaße, Grabstättenzwischenwege
- § 16 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten

V. GESTALTUNG DER GRABSTATTEN

- § 19 Gestaltungsvorschriften

VI. GRABMALE UND -EINFASSUNGEN

- § 20 Gestaltung der Grabmale
- § 21 Gestaltung der Verschlussplatten der Urnenmauern
- § 21 a Besondere Gestaltungsvorschriften der Grabmale für Urnenerdbestattung
- § 22 Grabeinfassungen
- § 23 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 24 Standsicherheit der Grabmale
- § 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 26 Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen

VII. HERRICHTEN UND PFLEGE VON GRABSTÄTTEN

- § 27 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 28 Bepflanzung der Grabstätten, Grabschmuck
- § 29 Vernachlässigung der Grabstätte

VIII. LEICHENHALLE

- § 30 Benutzen der Leichenhalle

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 31 Haftung
- § 32 Alte Rechte
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Eitelborn gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Eitelborn waren,
 - b) vor ihrer Wohnsitznahme in einem Alten- oder Pflegeheim Einwohner der Ortsgemeinde Eitelborn waren,
 - c) ein Anrecht auf Bestattung in einer Wahlgrabstätte haben oder
 - d) ohne Einwohner zu sein nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen und Beisetzungen der Aschen gesperrt (Schließung) oder vorbehaltlich der Genehmigung der Genehmigungsbehörde nach § 7 Abs. 3 BestG anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
- (2) Die Aufhebung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles erfolgt grundsätzlich erst nach Ablauf sämtlicher Ruhezeiten der von der Aufhebung betroffenen Gräber. Eine Aufhebung vor Ablauf der Ruhezeiten ist nur zulässig, wenn dies im zwingenden öffentlichen Interesse geboten ist. Bei Aufhebung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles werden Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde umgebettet. Wenn nach Ablauf der Ruhezeit das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zum Zeitpunkt der Aufhebung noch besteht, hat die Ortsgemeinde die Umbettung einer Leiche oder der Asche eines Verstorbenen vorzunehmen, wenn der Nutzungsberechtigte dies beantragt.
- (3) Schließung und Aufhebung werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Umbettungstermine werden einen Monat vorher ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Gesamtplan und Belegungspläne

- (1) Die Ortsgemeinde kann zur Ordnung des Friedhofes Gesamtpläne und Belegungspläne erstellen.
- (2) Die Gesamtpläne enthalten die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege und die Bezeichnung der Grabfelder.
- (3) Die Belegungspläne werden für jedes Grabfeld aufgestellt. Sie regeln die Lage, die Größe und die Gestaltungsart der Grabstätten. Die Belegungspläne für neu einzurichtende Grabfelder sind vom Ortsgemeinderat zu beschließen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten des Friedhofes werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gemacht. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/Inlineskater/Skateboards oder ähnlichem; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind hiervon ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und für solche zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druck- und Werbeschriften zu verteilen, ausgenommen sind

- Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 7

Umweltfreundliche Werkstoffe

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und in Grabschmuck nicht verwandt werden.

§ 8

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung zurücknehmen und den Gewerbetreibenden die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.
- (5) Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (7) Zur Arbeitsausführung ist den Gewerbetreibenden gestattet, die befestigten Wege des Friedhofes mit leichten Arbeitsfahrzeugen zu befahren. Beschädigungen an Wegen, Wegekanten, Grabstätten und Anpflanzungen sind umgehend der Friedhofsverwaltung zu melden und fachgerecht auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf Friedhofswegen, unbelegten oder nicht vollständig belegten Grabblocks gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Reinigung von Werkzeugen oder Geräten an den Wasserentnahmestellen ist nicht gestattet.
- (9) Der bei der Ausübung der Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (10) Firmenbezeichnungen an Grabmalen sind unzulässig.
- (11) Gärtnereien, die eine Dauerpflege von Grabstätten übernommen haben, sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung folgendes anzuzeigen:
 - a) Namen und Wohnsitz des Auftraggebers,
 - b) Namen des oder der Verstorbenen,
 - c) zeitliche Dauer der Grabpflege

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9

Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Soll eine Leiche oder die Asche eines Verstorbenen auf dem Friedhof beigesetzt werden, ist die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflichten nach sonstigen Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt bzw. der sonst zuständigen Stelle fest, wenn eine religiöse Trauerfeier stattfinden soll.
- (5) Bestattungen finden von montags bis freitags statt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann nur in Notfällen oder bei einem unabweisbaren Grund eine Bestattung genehmigt werden. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (6) Werden Leichen nicht innerhalb der nach der jeweils geltenden Bestimmung vorgeschriebenen Frist beigesetzt, so wird die Bestattung von Amts wegen in einer Reihengrabstätte auf Kosten des Bestattungspflichtigen vorgenommen.
- (7) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte oder in einer Urnenmauer beigesetzt.

§ 10

Grabherstellung, Grabtiefe bei Erd- und Aschenbestattungen

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal bzw. dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Der Aushub eines Grabes ist nur gestattet, wenn die Bestattungsgenehmigung vorliegt und die Friedhofsverwaltung vorher Tag und Uhrzeit der Beisetzung sowie die Grabstättenart und -lage schriftlich festgelegt hat.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt bei Erdbestattungen von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle beim Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mindestens 1,30 m, bei sonstigen Gräbern mindestens 1,80 m. Aschenurnen müssen, von ihrer Oberkante gerechnet, 0,50 m unter der Erdoberfläche liegen. Der Grabhügel wird bei der Bestimmung der Grabtiefe nicht mitgerechnet.
- (4) Sofern beim Aushub der Gräber Grabzubehör oder bauliche Elemente der Grabstätte zur Sicherstellung der Beerdigung von der Ortsgemeinde entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte der Ortsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 11

Särge

- (1) Die Särge für Erdbestattungen müssen aus festen Werkstoffen hergestellt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Der Sargboden ist mit einer mindestens fünf Zentimeter starken Schicht aufsaugenden Materials auszulegen. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Sargbeigaben dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonst schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Zur Sicherstellung der Verwesungsbedingungen sind Särge aus Eichenholz nicht zulässig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Särge und Ausstattung von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Einwilligung der Friedhofsverwaltung vor dem Ausheben des Grabes einzuholen.

- (5) Urnen sowie Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Verstorbene mit Erdbestattung 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.
- (2) Bestattungen von Aschen in belegte Erdgrabstätten sind zulässig, wenn
 - a) die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 vorliegen,
 - b) für die Asche mindestens eine Ruhezeit von 15 Jahren in diesem Grab vor Ablauf der Nutzungszeit gewährleistet ist und
 - c) der Bestattungspflichtige für die Asche auf eine längere Ruhezeit als die für das Grab verbleibende Nutzungszeit verzichtet.
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung oder Beisetzung.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte auf dem Friedhof Eitelborn sind unzulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung angeordnet. Sie haben durch Friedhofspersonal oder gewerbliche Unternehmen zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Verstorbene und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

- (9) Die Vorschrift des § 3 bleibt unberührt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 14 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Eitelborn. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Eine durch Umbettung oder Ausbettung freigewordene Grabstätte darf nicht wiederbelegt werden, bevor die Ruhezeit für diese Grabstätte abgelaufen ist. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 15 Grabstättenarten, Grabstättenmaße, Grabzwischenwege

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Urnenreihengrabstätten in Urnenmauern,
 - c) Urnenwahlgrabstätten in Urnenmauern,
 - d) Urnenreihengrabstätten als Erdgräber,
 - e) Urnenwahlgrabstätten als Erdgräber,
 - f) anonyme Urnenreihengrabstätten als Erdgräber,
 - g) Ehrengabstätten.
- (2) Die Maße der Grabstätten und der Zwischenwege werden in Belegungsplänen festgesetzt.

§ 16 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen (Erwachsener und Kinder), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden nach § 12 dieser Satzung schriftlich zugeteilt werden.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Verstorbene/ein Verstorbener bestattet werden. In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitigem Tod in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden:
 - a) Geschwister unter 3 Jahren,
 - b) ein Elternteil mit seinem noch nicht 3 Jahre alten Kind,
 - c) Kinder unter einem Jahr mit nahen Verwandten.
- (3) Urnen dürfen unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 in belegten Reihengrabstätten

für Erdbestattungen beigesetzt werden. In eine Reihengrabstätte dürfen max. 2 Urnen aufgenommen werden

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen werden in fest verschlossenen Behältern beigesetzt in
 - a) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten in der Urnenmauer,
 - b) Urnenreihengrabstätten als Erdgräber,
 - c) Urnenwahlgrabstätten als Erdgräber,
 - d) anonymen Urnenreihengrabstätten als Erdgräber,
 - e) belegten Reihengrabstätten für Erdbestattungen unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2.
- (2) Urnenreihengrabstätten in Urnenmauern sind Aschenstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten in Urnenmauern sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Eine Urnenwahlgrabstätte kann nur erworben werden, wenn der Verstorbene beim Erwerb der Grabstätte das 60. Lebensjahr vollendet hat. Während der Nutzungszeit dürfen weitere Bestattungen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Urnen. Für die zuletzt bestattete Asche muss eine Mindestruhezeit von 15 Jahren gewährleistet werden.
- (4) Urnenreihengrabstätten als Erdgräber sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Urne abgegeben werden.
- (5) Urnenwahlgrabstätten als Erdgräber sind Aschenstätten, für die auf Antrag nach Maßgabe des Abs. 3 ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten werden als Doppelwahlgrabstätten vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden; in Ausnahmefällen kann eine Bestattung mit einer weiteren Urne zugelassen werden. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Anonyme Urnenreihengrabstätten als Erdgräber sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Grabmalen sowie das Aufstellen von Grablichtern und Grabschmuck sind nicht zulässig. Die Grabfläche wird einheitlich gestaltet und gepflegt. Die Grabgestaltung und Grabpflege durch den Nutzungsberechtigten ist bei dieser Grabart nicht möglich.
- (7) Urnen können in Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bestattet werden, wenn für die Asche eine Mindestruhezeit von 15 Jahren gewährleistet ist.
- (8) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Beendigung des Nutzungsrechtes ist die Ortsgemeinde berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (9) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 18 Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Ortsgemeinde.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof können Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, so sind diese im Belegungsplan im einzelnen festzulegen.
- (3) Bei der Zuweisung der Grabstelle bestimmt der Antragsteller oder Nutzungsberechtigte, ob die Grabstelle in einem Grabfeld mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften liegen soll.

Der Antragsteller oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die besonderen Anforderungen, die für die von ihm ausgewählte Grabstelle gelten, zu beachten. Er hat eine entsprechende schriftliche Erklärung zu unterzeichnen. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Zuteilung einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

- (4) Jede Grabstätte ist unbeschadet besonderer Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. GRABMALE UND -EINFASSUNGEN

§ 20 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung grundsätzlich keinen besonderen Anforderungen. Für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften können in den Belegungsplänen Regelungen über die Gestaltungs- und Bearbeitungsart sowie über Mindest- und Höchstmaße getroffen werden.
- (2) Auf Reihengrabstätten ist zur Sicherstellung der Verwesungsbedingungen die Gestaltung mit Grabplatten nicht zulässig.

§ 21

Gestaltung der Verschlussplatten der Urnenmauern

- (1) Die Inschriften und Sinnzeichen auf den Verschlussplatten der Urnenmauern sind vertieft gehauen zu gestalten. Als Schriften sind zulässig Wechselzug, Gleichzug oder Unziale in einer Buchstabenhöhe von maximal 5 cm.
- (2) Die vertieft gehauenen Stellen sind mit einer nicht glänzenden Lasur auszulegen, deren Farbton der Tonskala der Verschlussplatte entnommen sein muss. Gold- oder Silberschriften sind unzulässig.
- (3) Die Anbringung von Blumenvasen und Grableuchten an der Vorlegeplatte vor den Urnenischen ist zulässig. Die Anbringung hat durch ein Fachunternehmen (Steinmetz) zu erfolgen.

§ 21a

Besondere Gestaltungsvorschriften der Grabmale für Urnenerdbestattung

- (1) Auf Grabstätten für Urnenerdbestattungen sind Grabplatten 0,80 m x 0,60 m zulässig. Die Grabstätte muss mit einer Grabeinfassung im Maß 0,75 m x 0,56 m versehen werden. Die Gesamthöhe von Grabplatte und Grabeinfassung muss 0,12 m betragen.
- (2) Es ist zulässig, auf den Grabplatten (Abs. 1) Grabmale bis zu einer maximalen Höhe von 0,30 m zu errichten.
- (3) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Bei dieser Grabart darf keine Grabanlage errichtet werden. Die Regelungen im § 17 Abs. 6 dieser Satzung sind zu beachten.

§ 22

Grabeinfassungen

Soweit der Belegungsplan keine anderen Festsetzungen enthält, sollen alle Grabstätten innerhalb eines Jahres nach der Bestattung eine Grabeinfassung aus Stein haben.

§ 23

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht bin-

nen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

- (5) Nicht zustimmungspflichtig ist die vorübergehende Aufstellung naturlasierter Holzkreuze, Holztafeln und Holzrahmen auf Erdgräbern für die Dauer von längstens zwei Jahren und die Einfassung aus Holz für die Dauer von längstens einem Jahr sowie das Anbringen von Verschlussplatten für Grabnischen in Urnenmauern, die von der Ortsgemeinde erworben wurden.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder vom Friedhof beseitigt werden.
- (7) Die Errichtung oder Änderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen ist nur Gewerbetreibenden gestattet, die gemäß § 8 für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof zugelassen sind.

§ 24

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die vom Bundesinnungsverband des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale sind zu beachten.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird, nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

§ 26

Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 23 Abs. 6 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung auf Dauer versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Grabeinfassungen bzw. die Verschlussplatten der Urnennischen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird bei Erdgrabstätten durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen bzw. die Verschlussplatte entfernen zu lassen. Das Grabmal, die Grabeinfassung, die Verschlussplatte und das Grabzubehör gehen entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgelegt und in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung und Beseitigung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabzuweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE VON GRABSTÄTTEN

§ 27

Herrichten und Instandhalten von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 Abs. 4 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Anlage und Pflege selbst ausführen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Wird die Grabpflege durch einen Gärtnerbetrieb ausgeführt, so bleiben die Inhaber der Grabzuweisung bzw. die Nutzungsberechtigten für den gepflegten Zustand der Grabstätte verantwortlich.
- (4) Reihengrabstätten für Erdbestattungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (6) Verantwortlich für die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätten sind bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten die Inhaber der Grabzuweisung, bei Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (7) Die Verpflichtung zur Pflege einer Grabstätte durch die Unterhaltungsverpflichteten oder Nutzungsberechtigten erlischt erst nach dem Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der Grabzwischenwege obliegt der Ortsgemeinde. Die Inhaber der Grabzuweisung bzw. die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den vom unteren Grabende aus gesehen rechten Zwischenweg von Unkraut freizuhalten.

§ 28

Bepflanzung der Grabstätten, Grabschmuck

- (1) Die Bepflanzung einer Grabstätte darf die Nachbargrabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Nach erfolgloser Abmahnung können diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Inhabers der Grabzuweisung ausgeführt werden.
- (3) § 7 gilt entsprechend.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung nach vorheriger Abmahnung der Grabunterhaltungsverpflichteten anordnen.
- (5) Grabschmuck, Grabgebilde und sonstige Gegenstände, die gegen die Würde des Friedhofes verstoßen, können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (6) Es ist nicht erlaubt, Grabampeln, Wachslichte oder anderen Grabschmuck in leer stehende Urnennischen aufzustellen. Derartige Gegenstände kann die Friedhofsverwaltung entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.
- (7) Die Grabstätten dürfen nicht mit Folien abgedeckt werden.

§ 29

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Grabstätten, für die keine verantwortlichen Unterhaltungsverpflichteten mehr zu ermitteln sind oder trotz Aufforderungen nach Abs. 1 und 2 dauernd verwahrlost sind, können eingeebnet werden, wenn die Friedhofsordnung dadurch beeinträchtigt wird.

VIII. LEICHENHALLE

§ 30

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festsetzen.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Leichenhalle zu einer Trauerfeier kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen und der Amtsarzt dies fordert.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Rahmen ihrer Überwachungs- und Verkehrssicherungspflicht haftet die Ortsgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 32

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit Ablauf der Ruhezeit der/des zuletzt beigesetzten Verstorbenen oder der Asche.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 5 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält
 3. oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1 und 2)
 4. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 5. gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausübt, ohne dass er die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1. erfüllt, eine Untersagung nach § 8 Abs. 2 nicht beachtet oder gegen § 8 Abs. 4 bis 9 verstößt,
 6. die in § 11 vorgeschriebenen Maße für Särge ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung überschreitet,
 7. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 13),
 8. bei der Gestaltung einer Grabstätte gegen die Vorschriften des § 19 Abs. 4 verstößt,
 9. Grabeinfassungen entgegen der Bestimmung des § 22 setzt,
 10. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet, verändert oder entfernt (§ 23),
 11. Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen nicht ordnungsgemäß fundamentierte (§ 24) oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne die Voraussetzungen des 23 Abs. 7 zu erfüllen,
 12. die Verkehrssicherungspflicht (§ 25) nicht beachtet,
 13. vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit Grabmale ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
 14. Grabstätten nicht anlegt, pflegt oder dauernd instand hält (§ 27 Abs. 1 und 4), die Grabzwischenwege nicht von Unkraut freihält oder unzulässige Veränderungen an den Grabzwischenwegen oder sonstigen gärtnerischen Anlagen vornimmt (§ 27 Abs. 8),
 15. Grabstätten entgegen § 28 Abs. 1 bepflanzt,
 16. eine Grabstätte vernachlässigt (§ 29),
 17. die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und 3 betritt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56337 Eitelborn, _____

Ortsgemeinde Eitelborn

Ortsbürgermeister